

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Zeruzgegeben
in
Reichsamte des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. Februar 1900.	N^o 5.
Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Bekanntmachung über Fernsprech-Nebenanschlüsse Seite 23 2. Post- und Ocean-Wesen: Genehmigung einer Linie	3er Jahresrechnung des k. preuss. Staatsanwaltschaftsorgans Seite 25 3. Briefpost: Zusammenfassung von Kollisions- und Postgesetzen 26	

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

1. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

2. Einzigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Anschlussgebühren zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Klöser- und Ordenswohnungen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Besonderen Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-) Bereitstellungsstelle entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

3. Weiter als 5 Nebenanschlüsse dürfen von denselben Hauptanschlüssen nicht verbunden werden. Der Teilnehmer ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewerkstelligen zu lassen. Die Höhe von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergeleiteten Nebenanschlüsse müssen dem von der Reichs-Telegraphenverwaltung erteilenden technischen Vorschriften entsprechen.

4. Bei der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamt, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechanstalt anzumelden, welchen die Bereitstellungsanmeldung unterstellt ist. Dieses 4 befragt, jedoch 5 prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Vorschriften genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.